

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Leitfaden für Antragsteller

Stand: Mai 2014



Niedersachsen



Inhalt

Benutzerhinweise

Schritt 1	BlmSchG-Genehmigung: ja oder nein?	7
1.1	Erstgenehmigung.....	7
1.2	Veränderungen an bereits genehmigten Anlagen	11
Schritt 2	Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz	15
2.1	Bauplanungsrecht.....	15
2.1.1	Bauleitplanung	15
2.1.2	Raumordnungsrecht.....	18
2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	19
2.3	Prüfung naturschutzfachlicher Fragestellungen	23
2.3.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	23
2.3.2	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung.....	24
2.3.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	25
2.4	Anlage gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz: ja oder nein?	26
Schritt 3	Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren	27
1	Genehmigungsverfahren.....	28
1.1	Genehmigungsverfahren bei Erstgenehmigung.....	29
1.2	Verfahren bei Änderung einer Anlage	31
2	Die zuständige Behörde	33
3	Ablauf des Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens.....	34
3.1	Ablauf bei Erstgenehmigung.....	34
3.1.1	Planung und Darstellung des Vorhabens	36
3.1.2	Beratungsgespräch/Antragskonferenz	36
3.1.3	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	37
3.1.4	Durchführung des Genehmigungsverfahrens	37
3.2	Ablauf bei Änderungsverfahren.....	38

3.2.1	Anzeigeverfahren.....	38
3.2.2	Änderungsgenehmigungsverfahren bei wesentlicher Änderung.....	39
3.3	Besondere Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen).....	40
3.3.1	BVT-Merkblätter/-Schlussfolgerungen.....	40
3.3.2	Zukunftstechniken.....	41
3.3.3	Ausgangszustandsbericht.....	42
3.3.4	Abwasserbehandlungsanlagen für Abwasser aus IED-Anlagen.....	43
3.4	Erstellung und Übermittlung der Antragsunterlagen.....	44
3.4.1	Das Antragstellungsprogramm ELiA.....	44
3.4.2	Die Virtuelle Poststelle (VPS).....	45
4	Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten.....	45
4.1	Vorzeitiger Bau- und Betriebsbeginn.....	45
4.2	Auflagenvorbehalt.....	46
4.3	Projektmanager.....	46
4.4	Mehrzweckanlagen.....	46
4.5	Teilgenehmigung/Vorbescheid.....	46
	Checkliste Antragsunterlagen.....	48

An der Erstellung dieses Leitfadens haben mitgewirkt:

Prof. Dr. jur. Jutta Stender-Vorwachs, Leibniz Universität Hannover

Britta Kruse, Leibniz Universität Hannover

Margret Rauschnabel, umwelttechnik & ingenieure GmbH

Michael Stuckmann, E.ON SE.

Marcel Wemdzio, AGIMUS GmbH

Verena Wolf, VCI Nord

Oliver Kalusch, LBU Niedersachsen e.V.

Wilhelm Breuer, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Thomas Meyer, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Dr. Jürgen Bardenhagen, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gabriele Markmann-Werner, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ute Schulze, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz bedankt sich für die engagierte Mitarbeit, insbesondere bei Frau Rauschnabel auch für die Gestaltung des Layouts.

Herzlichen Dank für die kooperative Mitwirkung des Verbandes der Chemischen Industrie, Landesverband Nord, und der Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. bei der Erstellung dieses Leitfadens.

Benutzerhinweise

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Leitfaden will Sie bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und einer ggf. erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterstützen und dazu beitragen, die Dauer des Genehmigungsverfahrens weiter zu verkürzen.

Im Januar 2011 ist die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) in Kraft getreten. Die IE-Richtlinie ersetzt die IVU-Richtlinie und integriert sechs sektorale Richtlinien, die besondere Anforderungen an einzelne Anlagenarten beinhalten. Die IE-Richtlinie ist das zentrale europäische Regelwerk für die Genehmigung, den Betrieb und die Stilllegung von Industrieanlagen. Ein wesentliches Ziel der IE-Richtlinie ist, durch eine verstärkte Anwendung der besten verfügbaren Techniken (BVT) bei industriellen Tätigkeiten in der EU ein einheitliches und hohes Umweltschutzniveau zu erreichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.¹

Das BImSchG wurde im Rahmen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) im Jahr 2013 in wesentlichen Punkten geändert. Änderungen mit besonderer Bedeutung für das Genehmigungsverfahren sind z. B. die Pflicht zur Anfertigung eines Ausgangszustandsberichts über Boden und Grundwasser vor der Inbetriebnahme der Anlage sowie die Pflicht zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand nach Stilllegung. Ferner wurde die Verbindlichkeit der auf **europäischer Ebene veröffentlichten [BVT-Schlussfolgerungen](#)** und die Art und Weise der nationalen Umsetzung im Immissionsschutzrecht verankert. Der Anhang 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den genehmigungsbedürftigen Anlagentypen und die 9. BImSchV mit den Anforderungen an die Durchführung von Genehmigungsverfahren wurden neu gefasst bzw. überarbeitet.

Der vorliegende Leitfaden ist so konzipiert und ausgestaltet, dass er Sie in übersichtlicher Form über die wesentlichen rechtlichen Anforderungen, den Verfahrensablauf, die Zuständigkeiten, Beschleunigungsmöglichkeiten, Fristen und die Antragsformulare informiert. Er berücksichtigt die im Immissionsschutzrecht im Jahr 2013 vorgenommenen Änderungen.

Bei Zweifels- und Verständnisfragen wenden Sie sich bitte an die Genehmigungsbehörde.

¹ Vgl. Michael Suhr, Umweltbundesamt „Beteiligungsmöglichkeiten der Industrie im Sevilla-Prozess:
http://www.ostwuerttemberg.ihk.de/pdf/industrie/beteiligung_der_industrie_im_sevilla_prozess.pdf

Der Leitfaden ist ein Wegweiser durch das Genehmigungsverfahren und will Ihnen helfen, die Antragsunterlagen schnell, vollständig und richtig zu erstellen. Zur Antragstellung nutzen Sie bitte ausschließlich das auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=16817&article_id=72382&psmand=37 zum Download bereitstehende Antragstellungsprogramm ELiA (ELEktronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung). Im Downloadbereich finden Sie zudem den Installationsleitfaden zu dem Antragstellungsprogramm, über den Sie zunächst die notwendigen Voraussetzungen zur Nutzung des Programms prüfen können. Für die Installation von ELiA ist eine Java-Runtime-Umgebung erforderlich, für deren Installation Sie über Administratorenrechte verfügen müssen. Das Antragstellungsprogramm ist für alle gängigen Betriebssysteme konzipiert worden. ELiA ist eine Internet-basierte Anwendung, die sich bei jedem Programmneustart aktualisiert. Informationen zu Versionsupdates und deren Inhalten sind zeitnah über diese Internetseite abrufbar.

Um die Informationsvermittlung grafisch zu unterstützen und auf wichtige Aspekte besonders hinzuweisen, arbeiten wir mit den folgenden Symbolen:

 Das Ausrufezeichen und blau hinterlegte Texte weisen auf wichtige Informationen hin

Hinter den in blauer Schrift erscheinenden Wörtern/Paragraphen befindet sich ein Hyperlink/eine Verlinkung, der Sie, falls Sie online sind, mit der entsprechenden Internetseite mit weitergehenden Informationen verbindet.

Viel Erfolg bei Ihrem Vorhaben!

Der Leitfaden ist in drei Schritte gegliedert:

Schritt 1: BImSchG-Genehmigung: ja oder nein? Sie erfahren, ob Sie eine BImSchG-Genehmigung benötigen.

Schritt 2: Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz. Sie erfahren, welche bauleitplanungsrechtlichen Anforderungen für Ihr Vorhaben zu beachten sind und ob für Ihr Vorhaben zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Weiterhin erfahren Sie, welche naturschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt werden müssen und ob Ihre Anlage dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz unterliegt.

Schritt 3: Das BImSchG-Genehmigungsverfahren. Sie erfahren, welche Genehmigungsverfahren existieren, wie diese durchgeführt werden und welche Behörde für Sie zuständig ist. Darüber hinaus informieren wir Sie über die geforderten Antragsunterlagen, eine Checkliste im Anhang hilft Ihnen bei der Erstellung eines vollständigen Antrags.

Schritt 1 BImSchG-Genehmigung: ja oder nein?

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz ([BImSchG](#)) [§ 1](#) verfolgt das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Um diesem Ziel entsprechen zu können, unterwirft das Gesetz u.a. die Errichtung und den Betrieb bestimmter Anlagen sowie deren wesentliche Änderungen einem Genehmigungsvorbehalt ([§ 4 Abs. 1 BImSchG](#)).

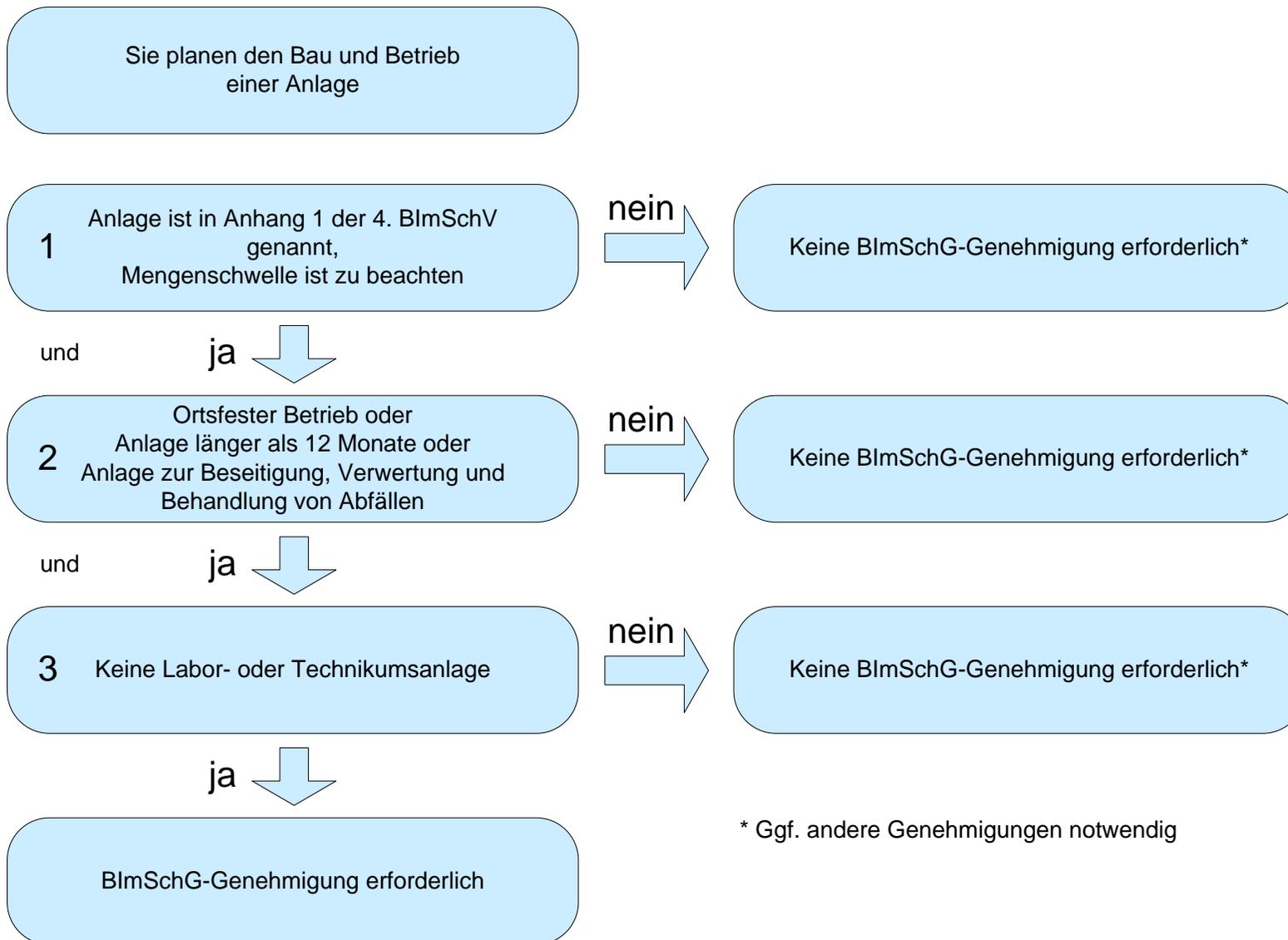
Im ersten Schritt ist von Ihnen zu prüfen, ob Sie für Ihr geplantes Vorhaben eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) benötigen. Dabei müssen Sie unterscheiden, ob Sie:

- eine neue Anlage planen (siehe »Erstgenehmigung«),
- eine Veränderung an einer bereits genehmigten Anlage vornehmen wollen (siehe »Änderung«) oder
- eine Veränderung an einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage vornehmen, die durch die Änderung in die Genehmigungspflicht fällt (z. B. durch Mengenerhöhung). Prüfen Sie bitte wie bei »Erstgenehmigung«

1.1 Erstgenehmigung

Sie benötigen eine Genehmigung nach dem BImSchG, wenn alle drei im folgenden Bild genannten Bedingungen erfüllt sind. Nur wenn jede der drei genannten Bedingungen für Ihr Vorhaben zutrifft, benötigen Sie eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Auf den folgenden Seiten wird ausführlich erläutert, wie Sie prüfen können, ob diese Bedingungen für Sie zutreffen.



* Ggf. andere Genehmigungen notwendig

1. Bedingung:

Die geplante Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV genannt

Genehmigungsbedürftig sind Anlagen, die »schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder belästigen können«. Diese Kriterien treffen auf die Anlagen zu, die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannt werden. Entnehmen Sie dem [Anhang 1 der 4. BImSchV](#), ob Ihre geplante Anlage (oder Anlagentyp) dort aufgeführt ist und die genannten Leistungsgrenzen erreicht oder überschreitet. Eine Genehmigungsbedürftigkeit kann sich auch für eine Nebeneinrichtung Ihres eigentlichen Betriebes ergeben (Beispiel: Ammoniaklager).

Ermitteln Sie die Leistungsgrenzen, indem Sie Anlagen derselben Art, die im engen räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, zusammen betrachten und ihre geplanten oder technisch möglichen Durchsatzleistungen addieren. Bei der Ermittlung der Leistungsgrenzen müssen Sie den rechtlich und tatsächlich möglichen Betriebsumfang betrachten.

Anlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen wie Fabriken, Lagerhallen, sonstige Gebäude und andere mit dem Grund und Boden auf Dauer fest verbundene Gegenstände gemäß [§ 3 Abs. 5 BImSchG](#)² Zur Anlage gehören auch Nebeneinrichtungen (z. B. Rohstoff- oder Brennstofflager) gemäß [§ 1 Abs. 2 4. BImSchV](#), die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nr. 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.

Gemeinsame Anlagen sind nach [§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV mehrere Anlagen](#) derselben Art, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen

- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und

² Vgl., Hansmann in Bundes-Immissionschutzgesetz Einführung S. 22 Aufl. 31 2013

- einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

Eine Anlage ist auch dann genehmigungsbedürftig, wenn sie eine bestehende, nicht genehmigungsbedürftige Anlage erweitert und dadurch die in [Anhang 1 der 4. BImSchV](#) genannte Leistungsgrenze (Anlagengröße) zur Genehmigung erreicht oder überschreitet. In diesem Fall benötigen Sie eine Genehmigung für die *gesamte Anlage*, inklusive der Altanlage.

Beispiel:

Sie planen den Betrieb zweier Verzinkungsanlagen in benachbarten Hallen, die ein gemeinsames Rohstoff- bzw. Fertigwarenlager haben, auf Ihrem Betriebsgelände. Jede Anlage für sich hat eine Verarbeitungsleistung von weniger als *500 kg Rohgut* je Stunde. Zusammen überschreiten sie jedoch mit 800 kg Durchsatz/h die Leistungsgrenze und sind somit *genehmigungsbedürftig* ([Nr. 3.9.1.2 Anhang 1 der 4. BImSchV](#))

2. Bedingung:

Der Betrieb der Anlage ist für mehr als 12 Monate am gleichen Ort vorgesehen, oder es handelt sich um eine Anlage zur Beseitigung, Verwertung oder Behandlung von Abfällen.

Die Genehmigungspflicht gilt für ortsfeste Anlagen ab dem ersten Betriebstag. Anlagen, die weniger als zwölf Monate am selben Ort betrieben werden, unterliegen *nicht* der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Der Wortlaut des Gesetzes geht von einer *Ortsfestigkeit* der Anlagen aus und setzt damit eine gewisse Dauer des Vorhabens voraus. Diese Dauer ist auch auf die Arbeiten auf einem Grundstück anzuwenden.

Falls Sie eine mobile Anlage »nur« auf Ihrem Betriebsgrundstück versetzen, gilt die Anlage als ortsfest und ist genehmigungsbedürftig. Mobile Anlagen sind auch dann genehmigungsbedürftig, wenn sie wechselnd zwischen verschiedenen (aber festen) Standorten jeweils weniger als zwölf Monate betrieben und nach Ablauf von zwölf Monaten wieder am ersten Standort eingesetzt werden.

Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen (Anlagen des Abschnitts 8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sind, auch wenn der Betrieb für einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten vorgesehen ist, genehmigungspflichtig, es sei denn, Sie bearbeiten die Abfälle am Entstehungsort.

3. Bedingung:

Die Anlage dient nicht als Labor- und Technikumsanlage

Labor- und Technikumsanlagen bedürfen keiner Genehmigung, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen ([§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV](#)).

Als *Forschung* ist die planmäßige und zielgerichtete Suche nach neuen Erkenntnissen über die Eigenschaften von Stoffen und Produkten oder über die Gesetzmäßigkeiten und die Leistungsfähigkeit technischer Verfahren anzusehen. Dabei geht es nicht nur um die Grundlagenforschung, sondern insbesondere um die auf konkrete Stoffe, Erzeugnisse oder Verfahren bezogene angewandte Forschung. Unter *Entwicklung* ist die Verbesserung von Stoffen, Produkten und Verfahren bis zur generellen Anwendungsreife zu verstehen. *Erprobung* schließlich bedeutet die praktische Anwendung zur Feststellung der Eignung.³

! Sind alle drei Bedingungen erfüllt, benötigen Sie für Ihr Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch die zuständige Behörde.

! Wenn Ihr Vorhaben nicht alle drei genannten Bedingungen erfüllt und deshalb nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftig ist, benötigen Sie unter Umständen andere Genehmigungen, z. B. Baugenehmigungen (siehe Schritt 2.1). Diese müssen Sie beantragen.

1.2 Veränderungen an bereits genehmigten Anlagen

Planen Sie Veränderungen an Lage, Beschaffenheit oder Betrieb einer bereits genehmigten Anlage, müssen Sie dies der Behörde *einen Monat*, bevor Sie mit der Maßnahme beginnen, *schriftlich* ([§ 15 BImSchG](#)) anzeigen, oder Sie beantragen eine Änderungsgenehmigung ([§ 16 BImSchG](#)). Die Pflicht zur Anzeige gilt immer, wenn durch die Änderung die Schutzgüter des BImSchG berührt werden können. **Zu den Schutzgütern des BImSchG gehören Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.** Auf die Schutzgüter können z. B. [Luftverunreinigungen](#), [Geräusche](#), [Gerüche](#), [Erschütterungen](#) oder [Abfälle](#) einwirken. Die angezeigte Änderung dürfen Sie vornehmen, *sobald* die

³ Hansmann, in: Landmann/Rohmer, UmweltR II, 56. *Ergänzungslieferung 2009*, § 1 4. *BImSchV Rdnr. 2.*

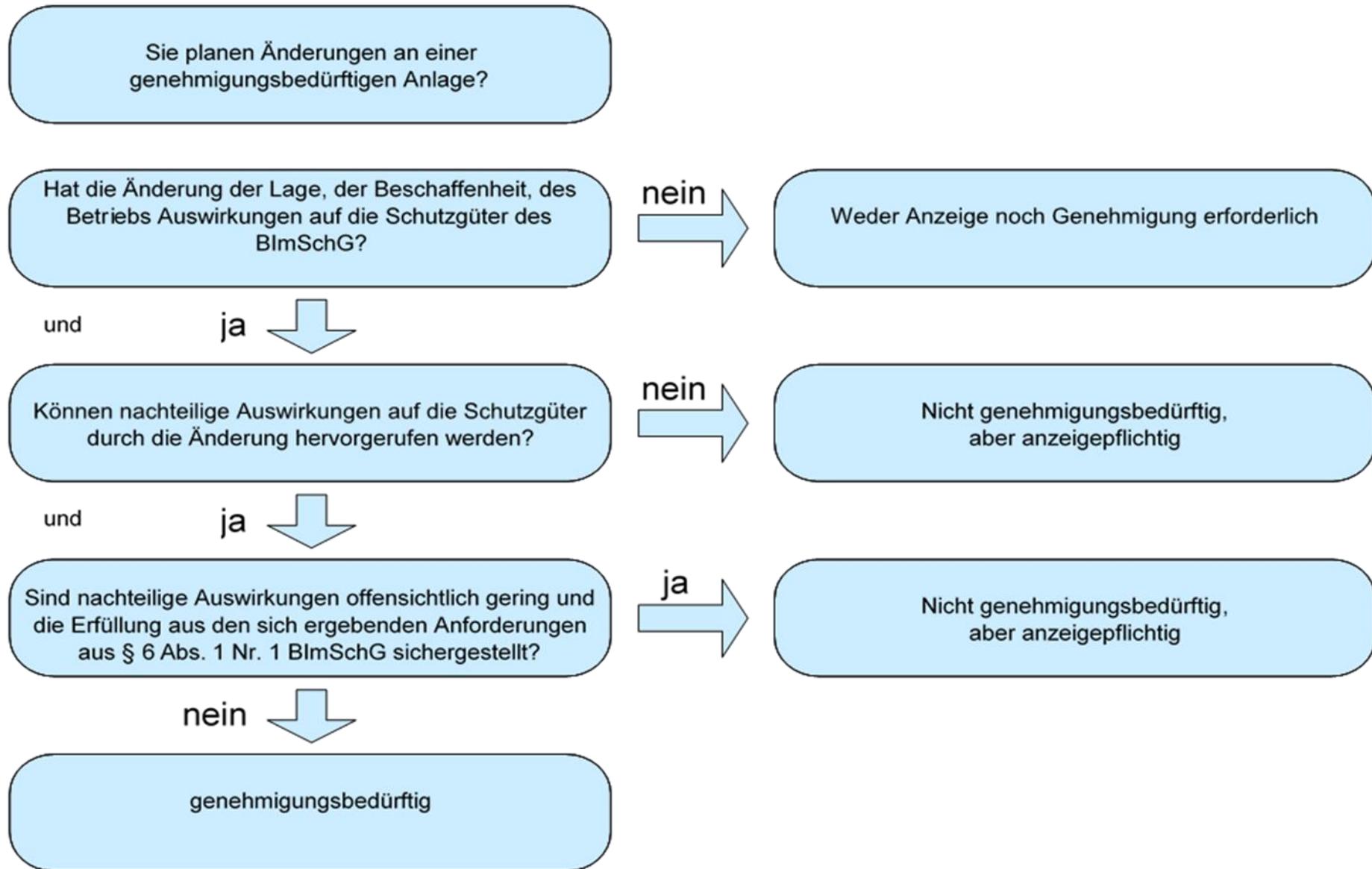
zuständige Behörde Ihnen mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf bzw. die Behörde sich nicht innerhalb einer Frist von einem Monat geäußert hat.

Die Änderung ist anzeige- oder genehmigungsbedürftig?

Jede Veränderung an Ihrer Anlage (jede Abweichung von der genehmigten Beschaffenheit oder Betriebsweise), die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, ist anzeige- oder genehmigungsbedürftig.

Planen Sie Änderungen, die keine Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können, ist dieses weder anzeige- noch genehmigungsbedürftig. Die Entscheidung, ob die an Ihrer Anlage vorgenommenen Veränderungen Auswirkungen haben, kann nur im Einzelfall getroffen werden.

Die folgende Grafik verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine Anzeige ausreichend ist, ein Änderungsgenehmigungsverfahren erforderlich wird bzw. Ihre Maßnahme anzeige- oder genehmigungsfrei ist.



Ob für Ihre Änderung das einfachere Anzeigeverfahren ausreicht oder ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen ist, wird in Schritt 3 anhand von Beispielen erläutert.

! Sie haben das Recht, für ein lediglich anzuzeigendes Vorhaben eine Genehmigung zu beantragen. Dieses hat den Vorteil, dass Sie unter den Bestandsschutz des § 14 BImSchG fallen, wenn Sie Ihr Vorhaben nach dem förmlichen Genehmigungsverfahren (siehe Seite 30) wählen. Bei einer Genehmigung nur nach dem vereinfachten Verfahren (siehe Seite 30) gilt § 14 BImSchG nicht. Die Vorschrift des § 14 BImSchG gewährt den Betreibern genehmigungspflichtiger Anlagen Bestandsschutz, sofern die förmliche Genehmigung unanfechtbar geworden ist.⁴ Liegen die Voraussetzungen vor, so schließt § 14 BImSchG alle privatrechtlichen Ansprüche des Nachbarn aus, die auf die Einstellung des Betriebs gerichtet sind.⁵

⁴ vgl. Giesberts, Online-Kommentar Umweltrecht, 29. Aufl. 2013, § 14 Einführung .

⁵ vgl. Giesberts, Online-Kommentar Umweltrecht, 29. Aufl. 2013, § 14 Rdnr. 13.

Schritt 2 Bauplanungsrecht, Umwelt- und Naturschutz

Im zweiten Schritt steht die Frage im Vordergrund, wie Sie das Vorhaben planen müssen, um den Vorschriften des Bauplanungsrechts (Welche bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen müssen vorliegen? Was muss beachtet werden?) sowie des Umwelt- und Naturschutzrechts zu genügen. Sie müssen prüfen, ob Ihr Vorhaben bauplanungsrechtlich am Standort zulässig ist und ob gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie weitere naturschutzfachliche Prüfungen durchgeführt werden müssen. Ferner müssen Sie feststellen, ob das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz für Ihr Vorhaben zur Anwendung kommt.

2.1 Bauplanungsrecht

Zu Beginn Ihrer Planungen sollte die Wahl des richtigen Baugrundstücks im Vordergrund stehen. Eine falsche Wahl kann hier zu langwierigen Verzögerungen führen oder sogar das ganze Vorhaben verhindern.

! Die Planung von Bauvorhaben sollten Sie nicht alleine angehen, sondern professionelle Hilfe durch externe Planungsbüros oder qualifiziertes Personal einholen. Stimmen Sie sich frühzeitig mit der zuständigen Behörde über Ihr Bauvorhaben ab. Die zuständige Behörde, in der Regel die Gemeinde, kann Sie bei der Wahl der Lage Ihres Vorhabens – auch unter dem Gesichtspunkt der Bebaubarkeit eines bestimmten Grundstücks – unterstützen und Sie damit gegebenenfalls vor Fehlinvestitionen schützen.

Nachfolgend wird kurz die Struktur der Bauleitplanung vorgestellt.

2.1.1 Bauleitplanung

Die Bauleitplanung der Gemeinden ist im Baugesetzbuch (BauGB) zweistufig aufgebaut: Geregelt werden der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der verbindliche Bebauungsplan.

2.1.1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan gem. [§ 5 BauGB](#) dient der Festlegung der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Gemeinde legt hier die für die verschiedenen Nutzungen vorgesehenen Flächen fest, wie Bauflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, landwirtschaftliche Flächen und Flächen, die besonderen Nutzungsbeschränkungen unterliegen.

2.1.1.2 Bebauungsplan

Auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes werden – ebenfalls durch die Gemeinde – Bebauungspläne aufgestellt. Ein Bebauungsplan nach [§§ 8 und 9 BauGB](#) enthält verbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in einem bestimmten Baugebiet, wie

- Art und Ausmaß der baulichen Nutzung
- Bauweise, (nicht) überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlage
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- Verkehrsflächen, gegebenenfalls mit besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche oder Stellplätze für Fahrzeuge
- Gebiete, in denen aus besonderen städtebaulichen Gründen oder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Art und Weise der verschiedenen Baugebietstypen ist in der Baunutzungsverordnung ([BauNVO](#)) festgelegt. Folgende Baugebiete sind zu unterscheiden: Industriegebiet GI, Gewerbegebiet GE, Kerngebiet MK, Mischgebiet MI, Dorfgebiet MD, Besonderes Wohngebiet WB, Allgemeines Wohngebiet WA, Reines Wohngebiet WR, Kleinsiedlungsgebiet WS und Sondergebiet SO.

Eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ist gemäß BauNVO i.d.R. nur in Industriegebieten und Gewerbegebieten möglich.

Industriegebiete (GI) gem. § 9 BauNVO dienen ausschließlich der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die in den anderen Gebieten nicht zulässig wären. Gewerbegebiete (G) gem. § 8 BauNVO dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind insbesondere Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke.

! Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen ist auch im Gewerbegebiet ein frühzeitiger Kontakt mit der Gemeinde empfehlenswert, um zu klären, ob die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen auf benachbarte Baugebiete zulässig sind.

In den anderen oben aufgeführten Baugebieten ist eine Bebauung mit Industrieanlagen nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig, da eine Genehmigung von Betrieben, die Lärm, Geruch, Staub, Rauch, Gase oder Erschütterungen emittieren, in diesen Gebieten nicht zulässig ist. In jedem Fall handelt es sich immer bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens um eine standortbezogene Einzelfallentscheidung.

Einen **Sonderfall** stellt der [vorhabenbezogene Bebauungsplan](#) nach [§ 12 BauGB](#) dar. Die Gemeinde kann einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) aufstellen, wenn der Vorhabenträger (Investor) feststeht und dieser sich verpflichtet, das Vorhaben und die Erschließung auf Grundlage dieses mit der Gemeinde abgestimmten Plans zu erstellen. Als Vorhabenträger können Sie hierbei aktiv an dem Bebauungsplanverfahren teilnehmen.

Bebauungspläne werden nicht unbedingt für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt. Neben dem beplanten Bereich nach [§ 30 BauGB](#), für den ein rechtskräftiger (qualifizierter oder vorhabenbezogener) Bebauungsplan vorliegt, gibt es ferner den nicht beplanten Innenbereich sowie den nicht beplanten Außenbereich.

Der nicht beplante Innenbereich:

Nicht beplante Innenbereiche stellen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ohne Bebauungsplan dar. Die Zulässigkeit von Vorhaben hängt in diesem Fall von [§ 34 BauGB](#) ab. Zulässig sind Vorhaben, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Außenbereich:

Bei nicht beplanten Außenbereichen hängt die Zulässigkeit von Vorhaben von [§ 35 BauGB](#) ab. Der Außenbereich ist grundsätzlich privilegierten Bauvorhaben vorbehalten.

Privilegierte Vorhaben sind solche die,

- einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;
- einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen;
- der öffentlichen Versorgung (Strom, Gas, Wärme und Wasser, Telekommunikation) oder einem ortsgebundenen Betrieb dienen;
- wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen;

- der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kern-, Wind- oder Wasserenergie dienen;
- der Nutzung von Biomasse oder Solarenergie dienen.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall dann zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist oder es sich um eine atypische Anlage handelt.

! Zu Beginn Ihrer Planung müssen Sie prüfen, ob für das von Ihnen ausgewählte Grundstück nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes, ggf. des Flächennutzungsplanes oder der §§ 34, 35 BauGB die Realisierungsmöglichkeit für Ihr Projekt gegeben ist.

Bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit Ihres Vorhabens ist, soweit es sich bei Ihrem Vorhaben um eine Anlage nach [Störfall-Verordnung - 12. BImSchV](#) handeln, im Übrigen zu beachten, dass ausreichende Abstände zwischen Störfall-Betrieben und schutzwürdigen Nutzungen zu gewährleisten sind. Diese sind nach europäischem Störfallrecht erforderlich, um die Folgen möglicher Unfälle für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Die Prüfung des ausreichenden Abstandes, wenn sie bei der Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplan noch nicht vorgenommen wurde, muss gemäß Urteil des [EuGH vom 15. September 2011](#) (sog. Mücksch-Urteil) im Genehmigungsverfahren vorgenommen werden. Eine umfassende Arbeitshilfe bei der Ermittlung angemessener Abstände zwischen Anlagen der Störfall-Verordnung einerseits und schutzbedürftigem Gebiet andererseits bietet hier der [Leitfaden KAS-18](#) der Kommission für Anlagensicherheit.

2.1.2 Raumordnungsrecht

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine Maßnahme mit erheblicher übergeordneter Bedeutung, muss es in der Regel ein gestuftes Planungsverfahren bis hin zur Genehmigung durchlaufen, bevor es realisiert werden kann. Dabei findet zunächst ein Raumordnungsverfahren statt. Dieses ersetzt nicht notwendige Genehmigungen oder sonstige Zulassungsverfahren, ist jedoch bei deren Erteilung zu berücksichtigen.

! Zur Klärung, ob es sich bei Ihrem Vorhaben um ein überörtliches raumbedeutsames Vorhaben handelt und wenn ja, ob die Realisierungsmöglichkeit für die vorgesehene Nutzung nach dem Raumordnungsrecht besteht, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Gemeinde.

Das Raumordnungsverfahren dient der zusammenfassenden überörtlichen und fachübergreifenden Planung zur Sicherung der Ordnung, Entwicklung und Sicherung des Raumes und versucht, die oftmals widerstreitenden Planungen und Nutzungsansprüche miteinander in Einklang zu bringen.

Bundesrechtlich ist es durch das [Raumordnungsgesetz des Bundes \(ROG\)](#) und die [Raumordnungsverordnung \(RoV\)](#) geregelt. In der Raumordnungsverordnung sind Vorhaben aufgezählt, für die in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. In Niedersachsen ist das Raumordnungsverfahren in den [§§ 9 ff. des Niedersächsisches Raumordnungsgesetz \(NROG\)](#) geregelt. Hier ist auch bestimmt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP (siehe Kapitel 2.2) Bestandteil des Raumordnungsverfahrens ist. Die UVP beschränkt sich auf die im Raumordnungsverfahren zu prüfenden Belange und den Planungsstand. Zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, insbesondere zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zur Abschtung des Prüfumfanges zwischen Raumordnungsverfahren und nachfolgendem Zulassungsverfahren, wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Zulassungsbehörde empfohlen. Für die Durchführung von Raumordnungsverfahren sind in Niedersachsen grundsätzlich die [unteren Landesplanungsbehörden](#) zuständig.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

! Zur fachgerechten Erstellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung sollten Sie Sachverständige einschalten. Auf vorhandene Umweltdaten bei den Behörden können Sie zurückgreifen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ([UVPG](#)) will sicherstellen, dass zur wirksamen Umweltvorsorge bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben zu berücksichtigen.

Das UVPG unterscheidet zwischen Vorhaben (Anlagen), bei denen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) *obligatorisch* ist, und Vorhaben, bei denen *einzelfallbezogen* das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung von der zuständigen Behörde festzustellen ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als *unselbstständiger Teil* in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Seite 28 ff.) zu integrieren.

Nachdem Sie im ersten Schritt geprüft haben, ob Ihr geplantes Vorhaben eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigt, ist in diesem Schritt zu prüfen, *ob* zusätzlich auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei müssen Sie unterscheiden, ob Sie ein neues Vorhaben planen oder eine Veränderung an einer bereits genehmigten Anlage vornehmen.

UVP-Pflicht bei neuen Vorhaben

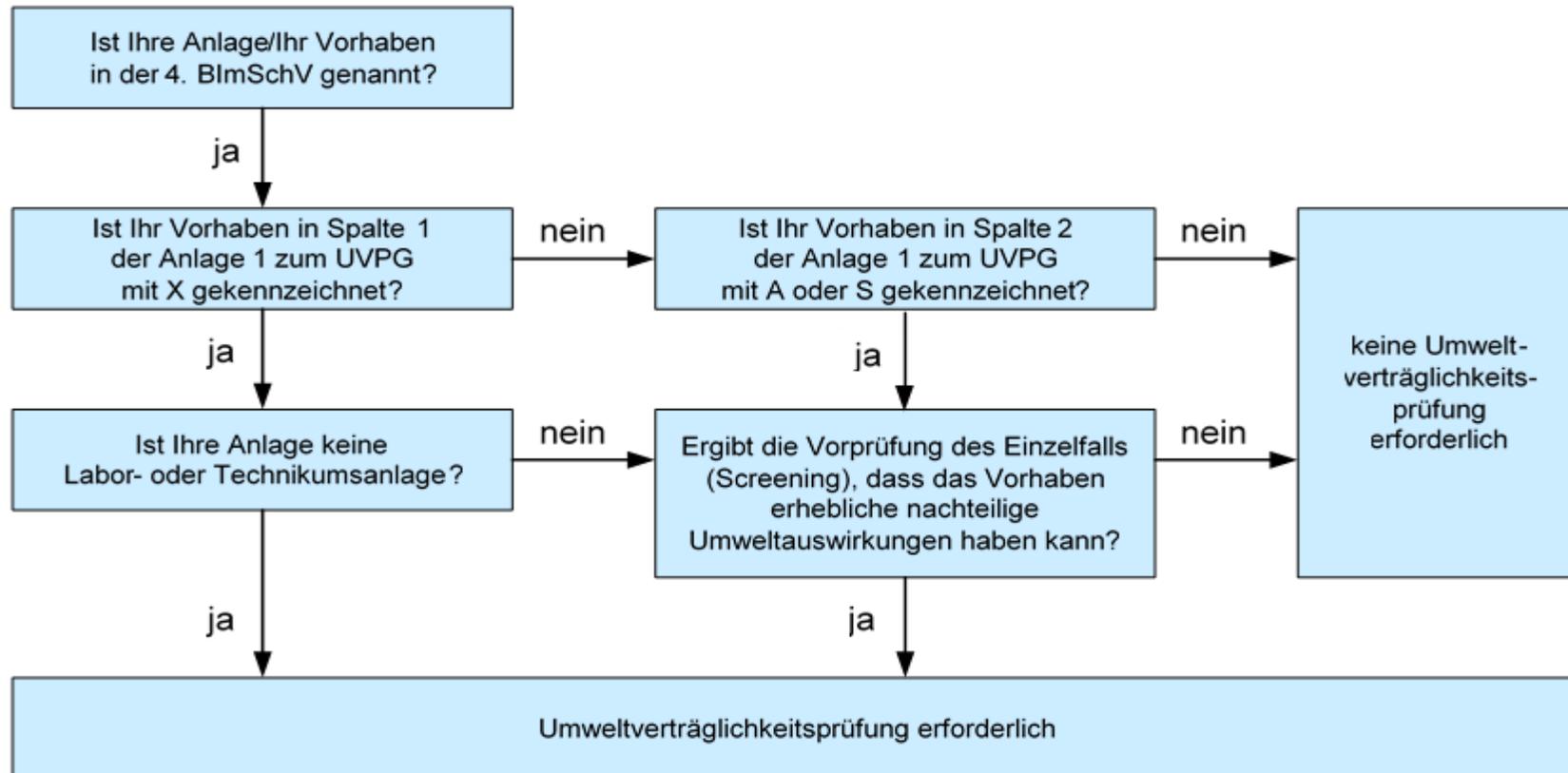
Ist Ihre geplante Anlage (Ihr Vorhaben) in der [Anlage 1 des UVPG](#) genannt, muss entweder zwingend eine UVP durchgeführt werden (gekennzeichnet mit X in Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG) oder die Genehmigungsbehörde muss *vorab prüfen*, ob eine UVP erforderlich ist (gekennzeichnet mit A oder S in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG).

Für Vorhaben, die mit A gekennzeichnet sind, ist eine allgemeine, für Vorhaben, die mit S gekennzeichnet sind, ist eine standortbezogene Vorprüfung (*Screening*) anhand der jeweiligen Kriterien der [Anlage 2 des UVPG](#) durchzuführen. Ergibt die überschlägige Vorprüfung, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der beabsichtigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Anlage dient der Entwicklung und Erprobung

Ist Ihr Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und dient das Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) für einen Zeitraum, der nicht länger als zwei Jahre beträgt, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

Die folgende Grafik verdeutlicht, unter welchen Voraussetzungen eine [Vorprüfung im Einzelfall bzw. eine Umweltverträglichkeitsprüfung](#) erforderlich ist.



Veränderungen an bereits genehmigten Anlagen

Auch eine wesentliche Änderung kann grundsätzlich UVP-pflichtig sein oder das Erfordernis einer Prüfung im Einzelfall auslösen.

Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn das in der [Anlage 1 des UVPG](#) aufgeführte Vorhaben die angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschreitet oder eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Vorprüfung im Einzelfall und [Umweltverträglichkeitsprüfung](#)

Zur Durchführung der Vorprüfung im Einzelfall (Screening) benötigt die zuständige Genehmigungsbehörde Unterlagen, aus denen die Umweltauswirkungen des Vorhabens ersichtlich werden. Zur überschlägigen Prüfung, ob durch das Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, müssen die Unterlagen neben einer allgemeinen Beschreibung des Vorhabens (Anlage- und Baubeschreibung) den Anforderungen des [§ 6 Abs. 3 und 4 UVPG](#) entsprechen.

! Das Screening sollten Sie zur Beschleunigung des Verfahrens *vor* der Antragstellung durchführen lassen.

Gegenstand, Umfang und Methode der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Ihr Vorhaben sollten Sie frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Scoping-Termins ([§ 5 Abs. 1 UVPG](#)) erörtern und festlegen. Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens erfasst und damit Nachforderungen zum Untersuchungsrahmen vermieden werden, sollten Sie zum Scoping-Termin bereits ein Konzept für die geplanten Untersuchungen vorlegen.

Im Rahmen einer UVP sind häufig Untersuchungen erforderlich, die nur zu bestimmten Zeiten im Jahr durchgeführt werden können oder einen relativ langen Zeitraum in Anspruch nehmen (z. B. Vegetationsaufnahmen). Falls Sie ein UVP-pflichtiges Vorhaben planen, beginnen Sie möglichst frühzeitig, die notwendigen Untersuchungen einzuleiten.

Die Öffentlichkeit muss nach [§ 9 UVPG](#) durch die zuständige Behörde zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt werden. Die Unterlagen des Screenings nach [§ 6 UVPG](#) sind der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1b Nr. 1 UVPG bekannt zu geben. Zu den für die Zulässigkeitsentscheidung umweltfachgesetzlichen Vorschriften zählen u. a. die Bestimmungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung.

2.3 Prüfung naturschutzfachlicher Fragestellungen

Bei der Planung Ihres Vorhabens müssen Sie auch das Naturschutzrecht beachten. Haben Sie vorab festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, werden die naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der UVP geprüft und bewertet.

! Eine gesonderte naturschutzrechtliche Prüfung ist nur erforderlich, wenn dies nicht im Rahmen der UVP erfolgt ist.

Das Naturschutzrecht will den nachhaltigen Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes sicherstellen. Betrachtet wird das Zusammenwirken von Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten, Biotopen und biologischer Vielfalt. Natur soll sich möglichst ungestört entwickeln können, die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll gewährleistet und das Landschaftsbild geschützt werden.

Die Auswirkungen Ihres Vorhabens auf den Naturschutz werden betrachtet im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung. Diese rechtlichen Anforderungen werden im Folgenden näher erläutert.

! Mit der Erstellung der Antragsunterlagen, die im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen vorzulegen sind, sollten Sie Sachverständige beauftragen und auf vorhandene Umweltdaten bei den Behörden zurückgreifen.

2.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Ist Ihr Vorhaben mit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels verbunden, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar ([§ 14 BNatSchG](#)). Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Sie verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen ([§ 15 BNatSchG](#)). Eine Rechtsfolge dieses Vermeidungsgebotes kann die Modifizierung des Vorhabens (beispielsweise das standörtliche Verschieben oder Verkleinern) des Vorhabens sein, wenn auf diese Weise geringere oder keine Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

! Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung z. B. bei Vorhaben in einem Gebiet mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB oder im Innenbereich nach § 34 BauGB (§ 18 Abs. 2 BNatSchG).

Ist Ihr Vorhaben mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, sind diese mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestmöglich zu kompensieren (Kompensationsmaßnahmen). Können die Eingriffsfolgen nicht kompensiert werden, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er vorrangig ist. In diesem Fall tritt an die Stelle von Kompensationsmaßnahmen als Ultima Ratio eine Zahlung, mit der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu finanzieren sind. Diese Ersatzzahlung ist an die zuständige Naturschutzbehörde zu entrichten.

Die Entscheidung, inwieweit Beeinträchtigungen erheblich sind, trifft die zuständige Zulassungsbehörde. Das gilt nicht nur für die Bewertung der Folgen der unmittelbaren Inanspruchnahme von Flächen infolge von Überbauung, sondern beispielsweise auch hinsichtlich der Auswirkungen von Stoffeinträgen für eintragsgefährdete Lebensraumtypen.

! Detaillierte Informationen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung finden Sie unter: NLKWN:
[Die Eingriffsregelung nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz.](#)

2.3.2 [Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung](#)

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtung ist auch die Auswirkung Ihres Vorhabens auf Natura 2000 Gebiete zu prüfen.

! Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, wenn Sie lediglich die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen in bereits beplanten Gebieten (mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB mit durchgeführter FFH-Verträglichkeitsprüfung) vornehmen (§ 34 Abs. 8 BNatSchG).

Zur Erhaltung der biologischen Vielfalt wurde im Gebiet der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" geschaffen; dieses umfasst Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, kurz: FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete. Ist Ihr Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, ein Gebiet dieses Netzes erheblich zu beeinträchtigen, ist vor Zulassung oder Durchführung des Projektes die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebiets zu prüfen.

! Bitte wenden Sie sich frühzeitig an die [zuständige Behörde](#), falls Ihr Vorhaben ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG ist.

Kann das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne [§ 34 BNatSchG](#) führen, ist es unzulässig. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art) notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Sind vom Projekt so genannte prioritäre Lebensraumtypen oder Arten betroffen, sind die Ausnahmegründe noch stärker eingeeengt. Eine Ausnahme darf im Übrigen nur erteilt werden, wenn der Zusammenhang des Netzes Natura 2000 gewährleistet werden kann. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Projekte kommen als Rechtfertigung für eine Ausnahme von vornherein nicht in Betracht.

! Weitere Informationen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich eines **herunterladbaren Ablaufschemas** und der Prüfung von Ausnahmen finden Sie auf der Internetseite [des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz \(NLWKN\)](#).

2.3.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei der Planung Ihres Vorhabens müssen auch artenschutzrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Es sind dies die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sie gelten dem Schutz besonders und streng geschützter Arten, in jedem Fall aber den europäischen Vogelarten und den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Der Schutz umfasst ein Tötungsverbot einzelner Individuen, den Schutz vor erheblichen Störungen sowie den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Wuchsorte dieser Arten.

Das Tötungsverbot gilt nicht der Abwendung eines allgemeinen Lebensrisikos, sondern nur eines signifikant gesteigerten Tötungsrisikos. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor, wenn im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Es liegt auf der Hand, dass vor einer artenschutzrechtlichen Prüfung den Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten nachzugehen ist, wenn es für deren Vorkommen Anhaltspunkte gibt. Die hierfür erforderlichen Bestandsaufnahmen fallen in den Verantwortungsbereich des Antragstellers.

Kann – auch nach Ausschöpfen schadensverhütender Maßnahmen – ein Verstoß gegen die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht abgewendet werden, ist das Vorhaben ausnahmsweise zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art die Ausnahme erfordern und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Zudem darf sich der Erhaltungszustand der betreffenden Populationen zumindest nicht verschlechtern. Eine Befreiung von den Verboten kommt in der Regel nicht in Frage.

! Weitere Informationen zur artenschutzrechtlichen Prüfung finden Sie unter NLWKN: [Artenschutzrechtliche Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG](#)

2.4 Anlage gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz: ja oder nein?

Gem. [§ 4 TEHG](#) bedarf die Freisetzung von Treibhausgasen, wie Kohlendioxid, aus Anlagen bzw. durch Tätigkeiten, die im [Anhang 1 des TEHG](#) abschließend aufgelistet sind, einer Emissionsgenehmigung. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Energieanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr sowie energieintensive Produktionsprozesse.

Die Emissionsgenehmigung wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für Neu-/Änderungsgenehmigungen (Schritt 3, Seite 27) mit erteilt.

Eine Emissionsgenehmigung kann auch für Anlagen erforderlich sein, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nebeneinrichtungen sind.

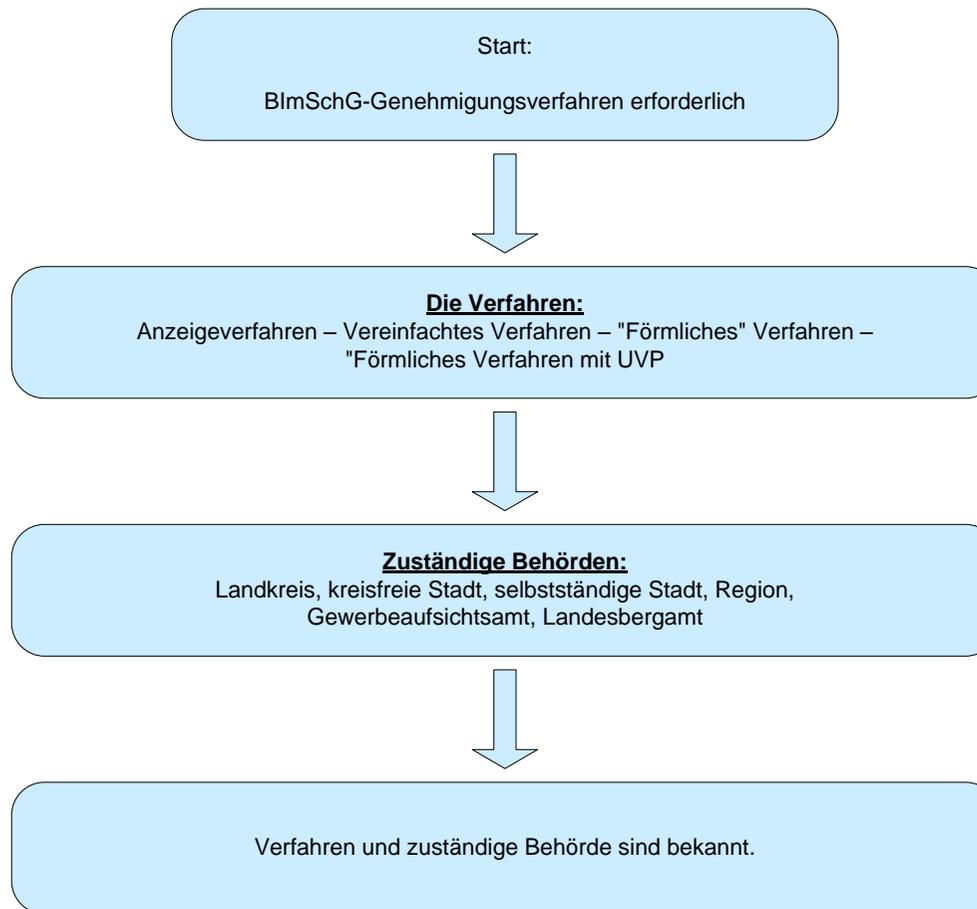
Dem Genehmigungsantrag sind gem. § 4 Abs. 3 TEHG Angaben über das CO₂-Monitoring beizufügen. Dazu sind in der Entscheidung der EU-Kommission vom 29.01.2004 – 2004/156/EG ("Monitoring – Leitlinien") Vorgaben enthalten, die für Deutschland in einem Formular für ein CO₂-Monitoring-Konzept konkretisiert wurden. Die Angaben zum CO₂-Monitoring sind dem Genehmigungsantrag als Anlage beizufügen. Die von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHST) entworfenen Formblätter stehen unter www.dehst.de und auf der Internetseite der [Gewerbeaufsicht Niedersachsen](#) als Option für die Erstellung des Konzepts zum Download zur Verfügung.

! Wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor dem 01.01.2013 erteilt, stellt diese zugleich auch eine Genehmigung nach dem TÈHG (§ 4 Abs. 4 TEHG) dar.

Bitte beachten Sie, dass Sie *jährlich* die Anzahl von Berechtigungen für die Emission von Kohlendioxid abzugeben haben, die den durch Ihre Tätigkeit verursachten Emissionen entspricht ([§ 7 TEHG](#),). Eine Erstausrüstung mit Emissionsberechtigungen wird Ihnen auf Antrag von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zugeteilt.

Schritt 3 Das BlmSchG-Genehmigungsverfahren

In Schritt 3 ermitteln Sie die Art des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens und die für Sie zuständige Behörde. Unter Punkt 1 werden die einzelnen BlmSchG-Genehmigungsverfahren näher erläutert. Punkt 2 informiert über die zuständige Behörde. Punkt 3 enthält detaillierte Erläuterungen zu den Genehmigungsabläufen und gleichzeitig die besonderen Anforderungen an IED-Anlagen. Punkt 4 gibt Hinweise zu Beschleunigungselementen und Verfahrenserleichterungen. Die folgende Grafik fasst die Inhalte des Schrittes 3 zusammen:



1 Genehmigungsverfahren

Eine Genehmigung nach BImSchG schließt zahlreiche andere behördliche Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung des [§ 13 BImSchG](#)). Durch diese Konzentrationswirkung werden behördliche Verfahren gebündelt, statt mehrerer Genehmigungen in selbstständigen Verfahren wird nur eine *einzig*e Genehmigung *in einem Verfahren* erteilt; daraus resultieren für Sie erhebliche Verfahrensvereinfachungen und Zeitersparnisse. Behördliche Entscheidungen, die auf Grund der Konzentrationswirkung des BImSchG eingeschlossen werden, sind z. B. *Baugenehmigungen, Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung* (z. B. für Dampfkessel) sowie *Eignungsfeststellungen* für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe .

Im Folgenden werden die verschiedenen Genehmigungsverfahren und das Anzeigeverfahren kurz vorgestellt. Dabei wird zwischen einer Erstgenehmigung und einer Veränderung an der Anlage unterschieden.

Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG besteht eine Konzentrationswirkung nach [§ 13 BImSchG](#): D. h. die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung und andere vorhabenbezogene behördliche Entscheidungen werden in einem einzigen Genehmigungsbescheid zusammengefasst. Eine *Anzeige* entfaltet im Gegensatz zu einem Genehmigungsverfahren keine Konzentrationswirkung, so dass andere behördliche Entscheidungen separat beantragt werden müssen.

Neben der Genehmigung nach dem BImSchG kann es für Ihr Vorhaben erforderlich sein, weitere von der Konzentrationswirkung des BImSchG nicht erfasste Zulassungen einzuholen, wie z. B. Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem [Wasserrecht](#). Die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zuständige Behörde ist verpflichtet, eine Koordinierung der erforderlichen Zulassungsverfahren sicherzustellen. Bei der Antragskonferenz sollte festgelegt werden, ob und welche weiteren Zulassungen erforderlich sind. Damit die notwendigen Verfahren parallel geführt werden können, stellen Sie die Anträge bitte zeitgleich. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um bestimmte Verfahrensschritte der Zulassungsverfahren, wie die Beteiligung der Öffentlichkeit und den Erörterungstermin, gemeinsam durchzuführen. Die notwendigen Entscheidungen und Nebenbestimmungen sind von den zuständigen Behörden aufeinander abzustimmen und sollen zeitnah zum Erörterungstermin getroffen werden. Falls Ihre Anlage der UVP-Pflicht unterliegt, kann bei dem Beratungsgespräch bereits der Scoping-Termin vorbereitet und mit der Antragskonferenz kombiniert werden. Zweck des Scoping-Termins ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens für eine UVP unter Beteiligung der betreffenden Behörde und ggf. Dritter.

Sollte es sich bei Ihrem Vorhaben um eine eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlage handeln sind u. a. die Anforderungen der Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung ([IZÜV](#)) zu beachten. In diesen Fällen ist keine immissionsschutzrechtliche sondern eine wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erforderlich (s. a. Kapitel 3.3.4). Im Interesse des vor-

sorgenden Gewässerschutzes stellt die Vorschrift des [§ 60 Abs. 1 WHG](#) anlagenbezogene Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen auf.⁶ Die Industriekläranlagen - Zulassungs- und Überwachungsverordnung enthält die Verfahrensvorschriften für die Umsetzung der Europäischen Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL) im Wasserbereich.

1.1 Genehmigungsverfahren bei Erstgenehmigung

Die Art des Genehmigungsverfahrens richtet sich danach, ob in der Spalte b des Anhangs 1 der [4. BlmSchV](#) die geplante Anlage aufgeführt ist. Das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, richtet sich nach [§ 10 BlmSchG](#), dem *förmlichen Verfahren*. Vorhaben, die sich aus mehreren Anlagen zusammensetzen und in der Spalte c des Anhangs 1 ein G und ein V haben, müssen ebenfalls nach § 10 BlmSchG genehmigt werden, ebenso Anlagen, die mit einem V gekennzeichnet sind und zu deren Genehmigung nach [§ 3a](#) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Sollte in der Spalte c ein V enthalten sein, so ist nach [§ 19 BlmSchG](#) das *vereinfachte Verfahren* anzuwenden, solange nicht §§ [3a](#) bis [3f](#) UVPG anzuwenden sind.

Folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Genehmigungsverfahren im Überblick:

Die Anlage ist aufgeführt in	→	Genehmigungsverfahren
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit G und in Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG mit X gekennzeichnet	→	Förmliches Verfahren mit UVP
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit G und in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG mit A oder S gekennzeichnet und Vorprüfung des Einzelfalls ergibt UVP-Pflicht	→	Förmliches Verfahren mit UVP
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit G gekennzeichnet	→	Förmliches Verfahren
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit V und in Anlage 1 des UVPG mit x gekennzeichnet	→	Förmliches Verfahren mit UVP
Spalte c des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit V gekennzeichnet	→	Vereinfachtes Verfahren

⁶ vgl. Schulz in Beckscher Onlinekommentar Umweltrecht § 60 WHG Rdnr. 1, Edition 29 Stand 01.02.2013

! Bei in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichneten Anlagen handelt es sich um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen), bei denen zusätzliche Anforderungen gelten.

Der Antragsteller hat nach § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Ferner wurde die Verbindlichkeit der auf europäischer Ebene veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen und deren Einhaltung nach vier Jahren bei bestehenden Anlagen im Immissionsschutzrecht verankert. Vertieft werden diese Punkte unter 3.3 "Besondere Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen)".

Das vereinfachte Verfahren

Alle Anlagen, die im [Anhang 1 der 4. BImSchV](#) in der Spalte c mit V gekennzeichnet sind, werden, sofern keine UVP durchzuführen ist, nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren *ohne Beteiligung der Öffentlichkeit* genehmigt. Sie können sich aber auch auf Antrag eine solche Anlage im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigen lassen.

Das förmliche Verfahren

Alle Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem G gekennzeichnet sind, müssen nach dem förmlichen Genehmigungsverfahren, d. h. *unter Beteiligung der Öffentlichkeit* genehmigt werden. Dies bedeutet, die Genehmigungsunterlagen müssen öffentlich ausgelegt werden. Die Veröffentlichung muss auch eine allgemeinverständliche Kurzbeschreibung umfassen. Einwendungen Betroffener werden in einem Erörterungstermin behandelt und fließen in die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ein.

Bei Anlagen, für die eine Genehmigung als Versuchsanlagen für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach Inbetriebnahme erteilt werden soll, kann ein *vereinfachtes Verfahren* durchgeführt werden. *Ist für Ihre Anlage eine UVP durchzuführen, gilt dies nicht.*

Das förmliche Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Ist Ihre geplante Anlage im Anhang 1 der 4. BImSchV und in der [Anlage 1 des UVPG](#) aufgeführt, bzw. ergibt eine Vorprüfung im Einzelfall, dass eine UVP für Ihr Vorhaben erforderlich ist, muss ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. In diesem Fall müssen Sie Ihrem Antrag die entscheidungserheblichen Unterlagen einer UVP beifügen, die es der Genehmigungsbehörde ermöglichen, die Umweltauswirkungen Ihres Vorhabens umfassend zu bewerten.

1.2 Verfahren bei Änderung einer Anlage

Die Art des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist von Art und Ausmaß der Auswirkungen abhängig, die mit der Änderung an Ihrer bereits bestehenden (genehmigten) Anlage verbunden sind. Dabei stellt jede Abweichung von der genehmigten Lage, Beschaffenheit oder Betriebsweise eine Änderung dar.

! Sind Veränderungen nur vorteilhaft für die Umwelt, ist die Änderung nicht genehmigungspflichtig, aber anzeigepflichtig. Eine nachteilige Änderung ist jede Änderung, die zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation führen kann.

Im Folgenden werden die beiden prinzipiell möglichen Verfahrenstypen näher erläutert:

Anzeigeverfahren ([§ 15 BImSchG](#))

Das Anzeigeverfahren könnte für Sie in Betracht kommen, wenn es sich bei der Änderung um eine Verbesserungsmaßnahme handelt (z. B. Ersatz einer Filterentstaubungsanlage durch eine Anlage mit höherem Wirkungsgrad) oder die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind (Bagatellklausel). Eine Anzeige ist nicht ausreichend, wenn durch die Änderung zusätzliche Emissionen in nicht geringem Umfang auftreten können oder die Emissionsverhältnisse verbessert werden, aber gleichzeitig zusätzliche Sicherheits- und Umweltrisiken auftreten können. In diesen Fällen ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen, in dem die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung aller Schutz Gesichtspunkte prüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Hinweis: Praxisbeispiele hierzu finden Sie auf Seite 32.

Vor- und Nachteile des Anzeigeverfahrens

Vorteile: Mit dem Anzeigeverfahren haben Sie die Möglichkeit, beabsichtigte Änderungen an Ihrer Anlage ca. zwei Monate schneller zu realisieren, als es bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren möglich wäre. Außerdem müssen Sie weniger Unterlagen als bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren vorlegen.

Nachteile: Beim Anzeigeverfahren entfallen die Vorteile der Konzentrationswirkung und die Rechtssicherheit einer BImSchG-Genehmigung. Die fehlende Konzentrationswirkung kann zu Zeitverzögerungen führen. So sind andere Behörden im Anzeigeverfahren nicht mehr an die engen Fristen des BImSchG (mit einer Entscheidung innerhalb von drei Monaten) gebunden. Außerdem besteht für Sie mehr Koordinationsaufwand, falls Sie

mehrere andere Genehmigungen und Erlaubnisse zur Realisierung des Vorhabens einholen müssen, z. B. Baugenehmigungen oder Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (z. B. für Dampfkessel).

! Sie können für Ihr Vorhaben eine Änderungsgenehmigung beantragen, auch wenn es nur anzeigebedürftig ist ([§ 16 Abs. 4 BImSchG](#)) und erlangen dadurch den Bestandschutz nach [§ 14 BImSchG](#).

Änderungsgenehmigungsverfahren ([§ 16 Abs. 1 BImSchG](#))

Ein *Änderungsgenehmigungsverfahren* ist immer dann durchzuführen, wenn an einer genehmigten Anlage die *Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb* so verändert werden, dass *nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können* und die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten u. a. nach [§ 5 BImSchG](#) davon betroffen sein können.

Für die Zuordnung zu den Verfahrensarten gilt die Tabelle unter 1.1 im Schritt 3 (Seite 29) entsprechend.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen soll dabei jedoch gemäß [§ 16 Abs. 2 BImSchG](#) abgesehen werden, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in [§ 1 BImSchG](#) genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

! Für den Fall, dass sich durch die Änderung der Anlage (z. B. durch Kapazitätserhöhung) die Zuordnung im Anhang 1 der 4. BImSchV ändert und nun in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Kennzeichnung G zutrifft, ist eine Genehmigung in einem förmlichen Verfahren erforderlich.

Anzeige oder Änderungsgenehmigung

Anhand der folgenden Praxisbeispiele soll der Anwendungsbereich der beiden Verfahrensarten aufgezeigt werden:

- a) Die Änderung ist eine *Verbesserungsmaßnahme*:
Umstellung einer genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlage vom Betrieb mit Öl auf Erdgas oder der Ersatz einer Entstaubungsanlage durch eine mit einem besseren Wirkungsgrad. Diese Änderungen sind *anzuzeigen*.

- b) Die Änderung verursacht offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen (Bagatellklausel):
Umstellung des Applikationsverfahrens und der Lackart in einer genehmigungsbedürftigen Lackieranlage, durch die die Emissionen geringfügig erhöht werden, aber weit unterhalb der Emissionsgrenzwerte bleiben. Diese Änderung ist *anzuzeigen*.
- c) Die Änderung verursacht nachteilige Auswirkungen:
Ersatz eines lösemittelarmen Lackes durch einen Lack mit hohem Lösemittelanteil in einer genehmigungsbedürftigen Lackieranlage. Ein *Genehmigungsverfahren* ist durchzuführen, die Bagatellklausel greift nicht mehr.
- d) Die Änderung führt zu einer Verbesserung der Emissionsverhältnisse, beinhaltet aber zusätzliche *Sicherheits- und Umweltrisiken*:
Einbau einer Abgasreinigungsanlage in einem Kraftwerk zum Abbau der Stickoxidemissionen durch Eindüsen von Ammoniak. Dies führt einerseits zu einer erheblichen Reduzierung der Stickoxidemissionen, beinhaltet aber durch die notwendige Ammoniaklagerung ein Sicherheitsrisiko. Ein *Änderungsgenehmigungsverfahren* ist durchzuführen.
- e) Errichtung eines Absetzbeckens in einer Färberei, um Rohstoffe zurückzugewinnen und die Qualität des Abwassers zu verbessern. Können durch das Absetzbecken zusätzliche Emissionen in Form von Gerüchen hervorgerufen werden, ist ein *Änderungsgenehmigungsverfahren* erforderlich. Kann der Antragsteller darlegen, dass auf Grund der Randbedingungen Geruchsbelästigungen ausgeschlossen sind, reicht eine *Anzeige* aus.

2 Die zuständige Behörde

Bevor Sie sich mit Ihrem Genehmigungsantrag auseinandersetzen, klären Sie, welche Behörde für Ihr Vorhaben zuständig ist. In Niedersachsen liegt eine ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vor, in der geregelt ist, welche Behörde für die jeweilige Genehmigung einer Anlage zuständig ist.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen sowie für gewerbliche oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen betriebene nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind in der Regel die Staatlichen [Gewerbeaufsichtsämter](#) zuständig, im Übrigen sind die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbstständigen Städte oder die Gemeinde gemäß [§ 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz](#) und der Anlage zu dieser Verordnung zuständig⁷.

⁷ BImSchG Kommentar Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 69. Ergänzungslieferung 2013, Hansmann/Röckinghausen § 52 Rdnr. 26

Die jeweils passende Zuständigkeit entnehmen Sie bitte der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz unter www.nds-voris.de

! *Anzeigen richten Sie bitte an die jeweils zuständigen Überwachungsbehörden. Dies sind in der Regel bei Industrieanlagen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.*

3 Ablauf des Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens

Im Folgenden wird der Ablauf von Genehmigungsverfahren kurz beschrieben. Dabei wird zwischen einer Erstgenehmigung und der Änderung einer bereits genehmigten Anlage unterschieden.

3.1 Ablauf bei Erstgenehmigung

Das folgende Schema informiert über den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens bei einer neuen Anlage (Erstgenehmigung).

Bedienen Sie sich zur Erstellung von Unterlagen der Unterstützung durch Planungsbüros, Architekten und Anlagenbauer.

Was machen Sie?

Planung und Konzeptpapier zum Vorhaben

Information der zuständigen Behörde

ggf. Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

Erarbeitung des Antrags ELiA-Programm

Abgabe des Antrags

Was macht die Behörde?

- lädt ggf. zur Antragskonferenz ein
- benennt beteiligte Behörde
- legt Umfang der Antragsunterlagen fest
- legt die erforderlichen Sachverständigengutachten fest
- koordiniert, falls mehrere Zulassungen erforderlich sind
- wirkt auf die Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hin
- führt ggf. die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch
- informiert, falls UVP-pflichtig
- bereitet den Screening-Termin vor
- führt das Screening durch

Prüfung auf Vollständigkeit

der Antrag ist vollständig

- ggf. Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen
- inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen
- Sammeln und Sichten von Einwendungen
- ggf. Anberaumung und Durchführung eines Erörterungstermins
- Festlegung von Nebenbestimmungen zur Genehmigung

Entscheidung nach
3 Monaten bei
vereinfachtem Verfahren
und 7 Monaten bei
förmlichem Verfahren

Im Folgenden werden die oben genannten Schritte näher erläutert:

3.1.1 Planung und Darstellung des Vorhabens

Sie haben ein Planungskonzept erstellt und ermittelt, dass für Ihre Anlage eine Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich ist und welche Genehmigungsbehörde hierfür zuständig ist. Erstellen Sie für ein erstes Gespräch mit der Genehmigungsbehörde (= Beratungsgespräch) eine Kurzdarstellung des Vorhabens. Ergänzen Sie diese ggf. durch Zeichnungen, Pläne und Skizzen, in denen die wesentlichen Aspekte (technischer Zweck der Anlage, Verfahrensprinzip, Verfahrensbedingungen, Verfahrensschritte, Neben- und Hilfseinrichtungen) beschrieben werden.

! Nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Genehmigungsbehörde auf, bevor Sie die Antragsunterlagen erstellen.

3.1.2 Beratungsgespräch/Antragskonferenz

Nachdem Sie die Kurzdarstellung zur Präsentation Ihres Vorhabens zusammengestellt haben, übermitteln Sie diese der zuständigen Genehmigungsbehörde und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin. Bei dem Gespräch stellen Sie zunächst anhand Ihrer Unterlagen das Vorhaben dar. Diskutieren Sie mit der Behörde, welche voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft zu erwarten sind und welche Folgen sich daraus für das Genehmigungsverfahren ergeben können. Darauf aufbauend wird vorläufig festgelegt:

- welche Antragsunterlagen benötigt werden,
- ob Gutachten, externe Sachverständige benötigt werden,
- wie der zeitliche Ablauf des Genehmigungsverfahrens ausgestaltet wird,
- wie viele Exemplare der Antragsunterlagen benötigt werden,
- welche Behörden voraussichtlich am Verfahren beteiligt sind.

Sind an dem Genehmigungsverfahren zahlreiche Fachbehörden beteiligt oder berührt das Verfahren eine Fachbehörde besonders, können die Genehmigungsbehörde selbst oder auf Ihren Antrag hin die einzubindenden Fachbehörden zu einer *Antragskonferenz* einladen. Während einer Antragskonferenz können Sie zeitlich optimiert alle Fachbehörden über Ihr Vorhaben unterrichten, Anregungen für die Genehmigungsplanung erhalten und damit das Genehmigungsverfahren beschleunigen. Sie können die Antragskonferenz auch ohne vorheriges Beratungsgespräch durch die Genehmigungsbehörde anberaumen lassen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Sie bereits ausreichende Erfahrungen aus früheren

Genehmigungsverfahren haben. Alternativ können Sie die Fachbehörden in Einzelgesprächen über das Vorhaben unterrichten und Hinweise für die Genehmigungsplanung erfragen.

Werden die Ausführungen der Fachbehörden bei der Erarbeitung des Genehmigungsantrages berücksichtigt, vereinfacht sich das Verfahren in der Regel erheblich.

! Nutzen Sie bitte bei der Festlegung der für Ihr Vorhaben benötigten Antragsunterlagen die im Antragstellungsprogramm ELiA hinterlegte Checkliste (siehe auch Anhang).

3.1.3 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß des neu eingeführten [§ 25 Abs. 3 VwVfG](#) wirkt die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit *frühzeitig* über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühzeitige Beteiligung soll es ermöglichen, Einwände und Anregungen noch vor der förmlichen Antrags- oder Planungseinreichung mit einzuplanen. Daher sollte eine Beteiligung bereits vor der Antragsstellung erfolgen. Damit die Öffentlichkeit ausreichend informiert werden kann, muss die Planung des Vorhabens dafür jedoch schon ein Stadium erreicht haben, welches eine Erörterung mit der Öffentlichkeit ermöglicht.

! Als Orientierung zur Ausgestaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nutzen Sie Informationen der Richtlinie VDI 7000 "Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Industrie- und Infrastrukturprojekten" (Entwurf Dezember 2013).

Die weitere und spätere Einbeziehung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des BImSchG bleibt hiervon unberührt.

3.1.4 Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Ist der Antrag vollständig, reichen Sie die vereinbarte Anzahl der Exemplare bei der Genehmigungsbehörde ein. Diese prüft innerhalb eines Monats, ob die Unterlagen vollständig sind, und teilt Ihnen das Ergebnis (Vollständigkeit der Unterlagen oder ggf. gekennzeichnete nachzureichende Unterlagen) mit. Unmittelbar anschließend werden die betroffenen Fachbehörden um ihre Stellungnahmen gebeten, die innerhalb eines Monats zu erfolgen haben.

Die Genehmigungsbehörde legt die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendigen Sachverständigengutachten fest. Sie müssen die Art und Weise der Einholung der Gutachten mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abstimmen. Sie tragen die Kosten für die Sachverständigengutachten

Bei *förmlichen Genehmigungsverfahren* werden parallel zur Beteiligung der Behörden die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert und die Antragsunterlagen einen Monat zur Ansicht ausgelegt. Das Land Niedersachsen hat auf Grundlage des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entschieden, die Antragsunterlagen in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch auf der Internetseite der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung zu veröffentlichen. Bitte weisen Sie in Ihren Antragsunterlagen auf nicht zu veröffentlichende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hin. Jedermann kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist erheben. Die Genehmigungsbehörde lädt in der Regel drei bis sechs Wochen nach Einwendungsende zu einem Gespräch, dem *Erörterungstermin*, ein, bei dem die Einwendungen diskutiert werden.

Über Ihren Antrag hat die Genehmigungsbehörde nach Eingang vollständiger Antragsunterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten beim vereinfachten Verfahren und innerhalb einer Frist von sieben Monaten beim förmlichen Verfahren zu entscheiden.

! Genehmigungsbescheide von IED-Anlagen werden im Internet öffentlich bekannt gegeben ([§ 10 Abs. 8a BImSchG](#)).

3.2 Ablauf bei Änderungsverfahren

Die Art des Genehmigungsverfahrens bei einer Änderung richtet sich nach der Bedeutung ihrer Auswirkung auf die Schutzgüter des [§ 1 BImSchG](#). Während bei »einfachen Änderungen« das Anzeigeverfahren vorgesehen ist, sind Änderungen mit nachteiligen Auswirkungen, bei denen die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten berührt sein können (»wesentliche Änderung«), zu genehmigen.

3.2.1 Anzeigeverfahren

Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben um eine anzeigebedürftige Änderung, zeigen Sie diese mindestens *einen Monat* vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Überwachungsbehörde an.

Der Anzeige müssen Sie die Unterlagen beifügen, die die geplante Änderung und insbesondere deren Auswirkungen beschreibt.

Bitte verwenden Sie auch für die Anzeige das [EliA-Antragsstellungsprogramm](#).

! Stimmen Sie Art und Umfang der Anzeigeunterlagen mit Ihrer [Überwachungsbehörde](#) ab.

Die *Behörde bestätigt* unverzüglich den Eingang der Anzeige und prüft, ob die eingereichten Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen. Sie kann *weitere Unterlagen nachfordern* und wird erst auf Basis vollständiger Unterlagen entscheiden. Die Behörde soll Ihnen das Ergebnis der Prüfung unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats mitteilen. Hat sich die Behörde nach Ablauf der Frist nicht geäußert, erlaubt Ihnen das Gesetz unmittelbar, dass Sie die angezeigte Maßnahme realisieren, soweit Ihnen die sonstigen erforderlichen Zulassungen (Baugenehmigung, wasserrechtliche Eignungsfeststellung) vorliegen. Fordert die Behörde Unterlagen bei Ihnen nach, verlängert sich der Prüfzeitraum entsprechend. ([§ 15 BImSchG](#)).

! Bedenken Sie, dass dem Anzeigeverfahren nicht die Konzentrationswirkung des BImSchG zukommt. Klären Sie mit der Überwachungsbehörde, ob weitere Zulassungen erforderlich sind, z. B. Baugenehmigung, Erlaubnisse für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebs-sicherheitsverordnung (z. B. für Dampfkessel) sowie Eignungsfeststellungen für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe. Diese müssen gesondert beantragt werden.

3.2.2 Änderungsgenehmigungsverfahren bei wesentlicher Änderung

Der Ablauf eines Änderungsgenehmigungsverfahrens unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Ablauf bei einer Erstgenehmigung. In den Antragsunterlagen sind schwerpunktmäßig die durch das Vorhaben resultierenden Änderungen darzustellen und die damit verbundenen Umweltauswirkungen zu beschreiben.

Bei *förmlichen Genehmigungsverfahren* hat die Behörde innerhalb von *sechs* Monaten (bei Erstgenehmigung innerhalb von *sieben* Monaten), bei *Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung* innerhalb von *drei* Monaten über Ihren Antrag zu entscheiden. ([§ 16 Abs. 3 BImSchG](#)) In besonders schwierigen Fällen kann die Entscheidungsfrist um bis zu drei Monate verlängert werden.

Sie können bei einer *Änderungsgenehmigung* beantragen, dass die Behörde von der *Öffentlichkeitsbeteiligung* und der Auslegung der Antragsunterlagen *absieht*. Dies setzt gemäß [§ 16 Abs. 2 BImSchG](#) voraus, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

3.3 Besondere Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen)

Nachfolgend werden die besonderen Anforderungen an IED-Anlagen erläutert.

3.3.1 BVT-Merkblätter/-Schlussfolgerungen

Die europäische Richtlinie über Industrieemissionen und ihre Umsetzung in bundesdeutsches Recht fordert bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG, die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem "E" gekennzeichnet sind, die Anwendung der "besten verfügbaren Techniken" gemäß den Schlussfolgerungen der BVT-Merkblätter.

Was als beste verfügbare Techniken (BVT) gilt, ist in BVT-Referenzdokumenten (BREF oder [BVT-Merkblättern](#)) beschrieben. Die Erstellung und Fortschreibung der BVT-Merkblätter erfolgt weitgehend branchenbezogenen in einem Prozess des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten, Industrie und Umweltverbänden, dem sogenannten "[Sevilla-Prozess](#)".

Die BVT-Merkblätter bzw. das Kapitel "BVT-Schlussfolgerungen" haben mit der IED und ihrer nationalen Umsetzung eine höhere Verbindlichkeit als bisher erhalten. Die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen gelten erst nach der nationalen Umsetzung z. B. in der normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder der Abwasserverordnung nach dem WHG. Ein wesentlicher Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Einführung einer zwingenden Vier-Jahres-Frist zur Aktualisierung der Nebenbestimmungen der Genehmigung der unter die Richtlinie fallenden IED-Anlagen und zur Anpassung der Anlagen an den fortgeschriebenen Stand der Technik nach neu verabschiedeten BVT-Schlussfolgerungen bei bestehenden Anlagen.

In Deutschland ist ein Umsetzungsprozess installiert worden, der innerhalb des von der IED vorgegebenen Umsetzungszeitraums dem Verordnungsgeber eine maximal einjährige Frist zur Anpassung der betroffenen Rechtsvorschriften vorgibt, so dass im Anschluss drei Jahre für die vollzugspraktische Umsetzung des neuen Standes der Technik bei bestehenden Anlagen verbleiben.

Zielgleich verhält sich der Mechanismus, mit dem der Stand der Technik nach der TA Luft, welcher in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung für den Anlagenbetreiber verbindlich gemacht wird, zu aktualisieren ist. Hier soll das Bundesumweltministerium nach Beteiligung des TA Luft Ausschusses innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen die Vollzugsbehörden von der verbindlichen Geltung der betreffenden Genehmigungsanforderungen nach der TA Luft durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger befreien (vgl. Nr. 5.1.1 der TA Luft). Auch in diesem Fall bleiben bei Einhaltung der Jahresfrist drei weitere Jahre, bis die neuen Anforderungen von neuen BVT-Schlussfolgerungen in den Betrieben bei bestehenden Anlagen praktisch umgesetzt sein müssen.

Parallel zur Entscheidungsfindung im TA Luft Ausschuss und im Bundesumweltministerium erfolgt eine Abstimmung innerhalb der Gremien der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), welche Anforderungen statt der bald unverbindlichen TA Luft Regelungen im Vollzug bei der Genehmigung von Anlagen bzw. der Erteilung nachträglicher Auflagen zu stellen sind. Diese werden auf der [LAI-Homepage](#) veröffentlicht und durch Entscheidungen der obersten Immissionsschutzbehörde der Länder dem Vollzug verbindlich vorgegeben.

Wird innerhalb des Zeitraums für die nationalstaatliche Umsetzung neuer Anforderungen aus neuen BVT-Schlussfolgerungen ein Genehmigungsverfahren abgeschlossen und sind entweder noch keine neuen nationalen Rechtsvorschriften erlassen oder diese noch nicht in Kraft gesetzt worden, gilt das alte nationale Recht (noch) verbindlich weiter, wobei Sie als Antragsteller gewärtigen müssen, dass in Kürze neue darüber hinausgehende Anforderungen an die Anlage gestellt werden. Darauf wird die zuständige Genehmigungsbehörde Sie als Antragsteller hinweisen und mit Ihnen beraten, wie damit umgegangen werden soll. Möglichkeiten sind die vorzeitige freiwillige Akzeptanz der neuen Anforderungen, die Akzeptanz diesbezüglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Genehmigung oder ein späteres Verfahren zur Änderung der Anlage nach Inkrafttreten der neuen Anforderungen.

3.3.2 Zukunftstechniken

Der deutsche Gesetzgeber hat die Option der IE-RL – Sonderregelungen für Zukunftstechnologien vorzusehen – aufgegriffen und im BImSchG an verschiedenen Stellen (§§ [7 Abs. 1b Nr. 1b](#), [12 Abs. 1b Nr. 2](#), [17 Abs. 1b Nr. 2b](#), [48 Abs. 1b Nr. 1b](#) BImSchG) befristete Ausnahmen von den grundsätzlich für Anlagen nach der IE-RL geltenden Vorschriften vorgesehen. Diese gelten in Fällen, in denen für maximal neun Monate Zukunftstechniken erprobt oder angewendet werden sollen.

Sämtlichen Ausnahmeregelungen ist gemein, dass jeweils vorausgesetzt wird, dass die Anwendung der betreffenden Technik nach dem festgelegten Zeitraum (von insgesamt maximal neun Monaten) beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden. Allerdings gelten die festgelegten Mindestanforderungen in jedem Fall. Danach dürfen die für Zukunftstechnologien zulässigen weniger strengen Emissionsgrenzwerte bzw. Emissionsbegrenzungen die in den Anhängen der IE-RL festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

Um eine Technik als Zukunftstechnik klassifizieren zu können, muss es sich zunächst um eine "neue Technik für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie" handeln. Hierzu zählen nicht nur die Fälle der Erprobung einer grundlegend neuen (d. h. in dieser Form bislang nicht existenten) Technik. Vielmehr werden auch diejenigen Techniken erfasst, bei deren Übernahme eines bereits erprobten Verfahrens zunächst Modifikationen im Betriebsablauf erforderlich werden. Damit eine Technik als Zukunftstechnik i.S.d. BImSchG angesehen werden kann, muss diese nicht nur "neu" sein, sondern es muss auch plausibel dargelegt sein, dass die Technik "*bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Um-*

weltschutzniveau oder zumindest das gleiche Umweltschutzniveau und größere Kostenersparnisse" bieten könnte, als der bestehende Stand der Technik.

Grundsätzlich hat der Ordnungs- oder der Verwaltungsvorschriftengeber über eine Privilegierung von Zukunftstechniken zu entscheiden; er kann die Behörden insoweit entsprechend ermächtigen. Im Übrigen können die Behörden über eine Privilegierung von Zukunftstechniken nur in dem Fall entscheiden, dass eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG für bestimmte Emissionen und Anlagenarten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht (vgl. § 48 Abs. 1a und 1b BImSchG neu).

Im Wasserrecht wurden keine Sonderregelungen für Zukunftstechnologien getroffen.

! Nähere Erläuterungen finden Sie in der UMK "[Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie](#)", die fortgeschrieben und kurzfristig auch um wasserrechtliche Detailausführungen ergänzt wird.

3.3.3 Ausgangszustandsbericht

Betreiber von IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freisetzt werden, müssen nach [§ 10 Abs. 1a BImSchG](#) einen Ausgangszustandsbericht (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung erstellen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe des Betriebs möglich ist. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient als Beweissicherungsmittel und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer Anlagenstilllegung nach [§ 5 Abs. 4 BImSchG](#). Der AZB muss spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt werden. Dies gilt unmittelbar ab dem Inkrafttreten der Regelung zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie für Neuanlagen. Bei einem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist ab dem 07.01.2014 bzw. 07.07.2015 (vgl. [§ 67 Abs. 5 BImSchG](#)) ein AZB immer dann erforderlich, wenn mit der Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Eine freiwillige Vorlage eines Ausgangszustandsberichts ist stets zulässig.⁸

⁸ Quelle:UMK Ad-hoc Arbeitskreis Arbeitshilfe für den Vollzug der IE-RL, S. 10

Der notwendige Inhalt des Berichts ergibt sich aus [§ 4a Abs. 4 der 9. BImSchV](#). Der Bericht hat die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Informationen über die derzeitige Nutzung und, falls verfügbar, über die frühere Nutzung des Anlagengrundstücks,
2. Informationen über Boden- und Grundwassermessungen, die den Zustand zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand nach [§ 10 Abs. 1a BImSchG](#) wiedergeben und die dem Stand der Messtechnik, der [besten verfügbaren Technik](#) und der [BVT-Schlussfolgerung](#) entsprechen. Neue Boden- und Grundwassermessungen sind nicht erforderlich, soweit bereits vorhandene Informationen die Anforderungen des ersten Halbsatzes des [§ 4a Abs. 1 der 9. BImSchV](#) erfüllen.

! Bitte stimmen Sie den Inhalt des AZB frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde ab. Der AZB muss spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt werden. Weitere Hilfe finden Sie unter der "[Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser](#)" auf der Internetseite der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz und den [Leitlinien der Europäischen Kommission zu Berichten über den Ausgangszustand](#).

3.3.4 Abwasserbehandlungsanlagen für Abwasser aus IED-Anlagen

3.3.4.1 Abwasserbehandlungsanlagen als Nebeneinrichtung einer IED-Anlage

Eine Abwasserbehandlungsanlage ist eine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV

- wenn sie mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten, die zum Betrieb einer IED-Anlage gehören, in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang steht und von Bedeutung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen sein kann (darunter können u. a. schädliche Gewässerveränderungen durch Abwassereinleitung fallen) und
- sowohl Abwasserbehandlungsanlage als auch IED-Anlage vom gleichen Betreiber betrieben werden.

Die Frage, ob eine Abwasserbehandlungsanlage Nebeneinrichtung ist, ist durch die zuständige Immissionsschutzbehörde in Abstimmung mit der Wasserbehörde zu entscheiden.

Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser einer IED-Anlage behandeln und die eine Nebeneinrichtung einer IED-Anlage sind, werden nicht vom Genehmigungserfordernis nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erfasst.

3.3.4.2 Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen)

Abwasserbehandlungsanlagen, die keine Nebeneinrichtung einer IED-Anlage sind, sind Anlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, wenn das Abwasser, das sie behandeln

- aus einer oder mehreren IED-Anlagen (= Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV) stammt, d. h., die Anlage(n), deren Abwasser behandelt wird/ werden, ist/sind in Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet,
- und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG (Kommunalabwasserrichtlinie) fällt.

Dabei ist es unerheblich, ob die betreffende Abwasserbehandlungsanlage Direkt- oder Indirekteinleiter ist.

Für eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen ist eine separate wasserrechtliche Anlagengenehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG erforderlich. Dabei sind die Anforderungen nach §§ 2 bis 6 IZÜV heranzuziehen. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die IED-Anlage soll darauf hingewiesen werden, dass mit dem Betrieb der IED-Anlage erst begonnen werden darf, wenn die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG vorliegt.

3.4 Erstellung und Übermittlung der Antragsunterlagen

Beginnen Sie mit der Erarbeitung der Unterlagen, sobald Ihnen die Anforderungen der Behörden bekannt sind. Konkrete Hinweise zu den Inhalten der benötigten Unterlagen entnehmen Sie bitte der Internetseite der [Niedersächsischen Gewerbeaufsicht](#) und den nachfolgenden Ausführungen.

3.4.1 Das Antragstellungsprogramm ELiA

Zur Erstellung der Antragsunterlagen nutzen Sie bitte ausschließlich das Antragstellungsprogramm [ELiA](#). Das Programm ist als Formularsatz so konzipiert, dass für jede Art von Genehmigungsverfahren und jede Art von Anlage die entsprechenden Unterlagen zusammengestellt werden können.

Den Umfang der Unterlagen können Sie im Zuge einer Antragskonferenz mit den zuständigen Fachbehörden anhand der im Programm hinterlegten Checkliste abstimmen. Durch die Auswahl in der Checkliste werden im Programm die Kapitel bzw. Formulare gekennzeichnet, die für den Antrag erforderlich sind. Diese Checkliste kann auch nachträglich in einen neuen Antrag importiert werden.

Darüber hinaus gibt es Programmverknüpfungen, die Voreinträge in den notwendigen Formularen bedingen. Zentrales Formular in diesem Zusammenhang ist das Formular 3.5. Hier müssen alle Stoffe mit ihren Eigenschaften eingetragen werden, mit denen im Betrieb umgegangen wird.

Das Programm verfügt über eine umfangreiche Programmhilfe, in der der Umgang mit dem Programm ausführlich beschrieben ist.

3.4.2 Die Virtuelle Poststelle ([VPS](#))

Neben der elektronischen Erstellung ist auch der elektronische Versand des Antrages über die VPS basierend auf dem Governikus Communicator möglich. Mittels qualifizierter Signatur mit einer Signaturkarte und einem entsprechenden Kartenlesegerät können bereits heute Anzeigeverfahren vollständig elektronisch abgewickelt werden.

Für Genehmigungsverfahren ist es derzeit noch unumgänglich, die Antragsunterlagen auch in Papierform an die Genehmigungsbehörde zu geben, da eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf elektronischem Wege aktuell noch nicht möglich ist.

Dennoch ist die Übermittlung der Antragsunterlagen auf elektronischem Wege gewünscht bzw. zumindest für Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich, da die Antragsunterlagen für die interessierte Öffentlichkeit auch im Internet der Gewerbeaufsichtsverwaltung veröffentlicht werden.

4 Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten

4.1 Vorzeitiger Bau- und Betriebsbeginn

Neben dem dargestellten Anzeigeverfahren bietet Ihnen das BlmSchG weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren. Diese werden im Folgenden näher erläutert:

Wollen Sie mit Errichtungsmaßnahmen (Erd-, Fundamentierungs-, Bauarbeiten) und Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit beginnen, bevor über Ihren Genehmigungsantrag entschieden wird, stellen Sie möglichst frühzeitig einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß [§ 8a BlmSchG](#) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Voraussetzung hierfür ist Ihre Verpflichtung, bei Versagen der Genehmigung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und ggf. Schadensersatz zu leisten, die Darlegung Ihres berechtigten Interesses sowie die Einschätzung der Behörde, dass Ihr Vorhaben genehmigt wird. Die Zulassung steht im Ermessen der Behörde, ist widerruflich, kann mit Auflagen verbunden werden und eine Sicherheitsleistung beinhalten.

Bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren, das ausschließlich der Anpassung der Anlage an eine gesetzliche Pflicht dient, kann auf Ihren Antrag unter den oben genannten Voraussetzungen auch der Betrieb vorläufig zugelassen werden.

4.2 Auflagenvorbehalt

Sie haben die Möglichkeit, einvernehmlich mit der Behörde zu bestimmen, welche Detailangaben erst nach Abgabe des Antrages nachgereicht werden müssen, sofern diese Detailangaben für die grundsätzliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit Ihres Vorhabens nicht von einschlägiger Bedeutung sind. Entsprechende Detailangaben können bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, kann in die Genehmigung ein *Vorbehalt nachträglicher Auflagen* aufgenommen werden, um bereits allgemein festgelegte Anforderungen nach Erteilung der Genehmigung zu präzisieren. Durch einen Auflagenvorbehalt kann z. B. die spätere Vorlage von Unterlagen, wie z. B. Baustatik oder Detailangaben zu Aggregaten, sichergestellt werden

4.3 Projektmanager

Bei besonders schwierigen und komplexen Verfahren kann ein Projektmanager eingesetzt werden. Der »Projektmanager« soll im Auftrag der Genehmigungsbehörde eine verbesserte Projektsteuerung sicherstellen. In der Regel wird ein behördeninterner Projektmanager bestellt, der allen Verfahrensbeteiligten namentlich zu benennen ist. Er ist Ansprechpartner für Antragsteller, Fachbehörden, Sachverständige und sonstige am Verfahren beteiligte Dritte und ist verantwortlich für die organisatorische und inhaltliche Abstimmung sowie die fristgerechte Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

4.4 Mehrzweckanlagen

Sie können beantragen, dass eine Genehmigung für eine Anlage auf mehrere Zwecke und den Einsatz unterschiedlicher Stoffe erstreckt wird, wenn sichergestellt ist, dass für alle Betriebsweisen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Änderungsgenehmigungsverfahren sind nicht erforderlich, wenn man im Rahmen der genehmigten Bandbreite bleibt.

Durch eine Auflage in der Genehmigung kann die Behörde verlangen, dass ihr die erstmalige Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise anzuzeigen ist.

4.5 Teilgenehmigung/Vorbescheid

Sie können beantragen, dass Sie auch eine *Genehmigung* für die Errichtung und/oder den Betrieb *nur eines Teiles Ihrer Anlage* erhalten. Dazu müssen Sie ein berechtigtes Interesse an der Teilgenehmigung nachweisen und die Genehmigungsvoraussetzungen für diesen Teil erfüllen. Außerdem muss eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Genehmigung der gesamten Anlage keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen ([§ 8 BImSchG](#))

Sie können auch beantragen, dass Sie einen *Vorbescheid* über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen oder den Standort Ihrer Anlage erhalten, wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und die Auswirkungen Ihrer Anlage bereits beurteilt werden können. Sie müssen dann innerhalb von zwei Jahren (auf Antrag innerhalb von vier Jahren) eine Genehmigung beantragen, ansonsten wird der Vorbescheid unwirksam ([§ 9 BImSchG](#)).

Notwendige Antragsunterlagen gemäß Beratungsgespräch/Antragskonferenz bei der Genehmigungsbehörde – Checkliste

Abschnitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
1	Antrag					
1.1	Genehmigungsantrag oder Anzeige nach dem BImSchG	Formular 1.1 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
1.2	Kurzbeschreibung	nur bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
1.3	Sonstiges		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
2	Lagepläne					
2.1	Topografische Karte 1:25.000	vom Planer, Katasteramt übernehmen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
2.2	Grundkarte 1:5000	vom Katasteramt übernehmen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
2.3	Liegenschaftskarte	vom Katasteramt übernehmen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
2.3.1	Flurstücksnachweis	vom Katasteramt übernehmen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	von der Stadt-/Gemeindeverwaltung anfordern	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
2.6	Sonstiges		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
3	Anlage und Betrieb					
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	Formular 3.3 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	Formular 3.4 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	Formular 3.5 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	vom Hersteller übernehmen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
3.6	Maschinenaufstellungspläne	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
3.7	Maschinenzeichnungen	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
3.8	Fließbilder	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
3.9	Sonstiges					
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage					
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschl. Gerüche, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	Formular 4.2 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	Formular 4.3 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	Emissionsquellen in Werkslageplan einzeichnen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	Formular 4.5 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
4.6	Quellenplan Schallemissionen/ Erschütterungen	Emissionsquellen in Werkslageplan einzeichnen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
4.7	Sonstige Emissionen	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
4.9	Betriebliches Monitoringkonzept		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
4.10	Sonstiges		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung					
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	Formular 5.4 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
5.5	Sonstiges					
6	Anlagensicherheit					
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	Formular 6.1 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
6.1.1	Vorhandensein von gefährlichen Stoffen im Betriebsbereich gem. Anhang I der 12 BImSchV	Formular 6.1.1 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
6.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
6.3.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
6.3.2	Sicherheitstechnische Beschreibung des Betriebsbereiches/der Betriebsbereiche	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
6.4.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
6.4.2	Sicherheitsbericht	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
6.5	Sonstiges					
7	Arbeitsschutz					
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	Formular 7.2 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
7.4	Sonstiges		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
8	Betriebseinstellung					
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
8.2	Sonstiges					

Abschnitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
9	Abfälle					
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	Formular 9.2 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
9.3	Verbleib der Abfälle	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
9.4	Sonstiges					
10	Abwasser					
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10.2	Entwässerungsplan	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	Formular 10.9 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
10.10	Abwasserbehandlung	Formular 10.10 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10.12	Niederschlagsentwässerung		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10.13	Sonstiges					
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen					
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	Formular 11.1 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	Formular 11.2 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	Formular 11.3 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger wassergefährdender Stoffe	Formular 11.4 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	Formular 11.5 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	Formular 11.6 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalte-einrichtungen)	Formular 11.7 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
11.8	Sonstiges					
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz					
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	Formular 12.1 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO	vom Planer übernehmen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.1.1.1a)	Bauvorlagen	vom Planer übernehmen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.1.1.2b)	bautechnische Nachweise	vom Planer übernehmen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	vom Planer oder Katasteramt übernehmen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.3	Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.4	Baubeschreibungen (§ 5 Abs. 1 BauVorIVO)	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.5	Berechnungen		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277) (§ 5 Abs. 3 BauVorIVO)	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.5.3	Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 5 Abs. 4 BauVorVO)	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.6	Brandschutz	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.7	Sonstige Bauvorlagen		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.8	Bautechnische Nachweise		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 6 BauVorVO)	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.8.2	Nachweis des Wärmeschutzes (§ 6 BauVorVO)	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.8.3	Nachweis des Schallschutzes (§ 6 BauVorVO)	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.8.4	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102	vom Planer zu erstellen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
12.9	Sonstiges		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz					
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	Formular 13.1 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
13.2	Ergänzende Angaben	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
13.3	Angaben zum Bodenschutz	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
13.4	Sonstiges					
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)					
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	Formular 14.1 ausfüllen	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Abschnitt	Was ist zu tun?	Notwendige Unterlagen	Wer beschafft oder erarbeitet die Unterlagen	Bemerkungen	Erledigt bis zum	Erledigt
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	frei formulieren	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht nach BImSchG		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
14.3a	Teil A: UVP-Pflicht oder Einzel-fallprüfung		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
14.3b	Teil B: Vorprüfung des Einzel-falls ("A"- und "S"-Fall)		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
14.4	Sonstiges		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
15	Sonstige Unterlagen					
15.1	Sonstige Unterlagen		<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>